

Erste Schlußfolgerungen der Justizorgane des Kreises Lütz

Die Tatsache, daß der Staatsrat der DDR einen Beschluß über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR erlassen hat, unterstreicht nachdrücklich die hervorragende Bedeutung des sozialistischen Rechts und die große Verantwortung der Justizorgane im Kampf für den Sieg des Sozialismus. Der Beschluß ist die konsequente Fortsetzung der auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED entwickelten und auf dem V. Parteitag sowie in der Programmatischen Erklärung des Staatsrates weitergeführten Grundsätze der sozialistischen Rechtsordnung. Die Feststellung des Beschlusses, daß „die neuen gesellschaftlichen Beziehungen, die sich mit der Entwicklung des Sozialismus durchsetzen, eine tiefgreifende Umwälzung unserer Rechtspflege hervorgebracht haben und hervorbringen“, verpflichtet uns, unsere gesamte Tätigkeit neu zu durchdenken und den Beschluß in der täglichen Praxis der Justizorgane richtig durchzusetzen.

Wir haben unmittelbar nach der Veröffentlichung des Beschlusses in der Tagespresse im Kollektiv aller Mitarbeiter des Kreisgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Staatlichen Notariats die Schwerpunkte dieses Dokuments erörtert und dabei zugleich den Stand unserer bisherigen Arbeit kritisch eingeschätzt. In der Diskussion ging es vor allem um die Frage, wie sich in unseren Verfahren „das neue Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates zu den Menschen“ zeigt und wie wir dieses neue Verhältnis noch besser fördern können.

In einer weiteren gemeinsamen Arbeitsbesprechung aller Mitarbeiter des Kreisgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Staatlichen Notariats wurden aus dem Beschluß des Staatsrates erste Schlußfolgerungen zur Verbesserung unserer Arbeit gezogen.

Für das Kreisgericht wurden u. a. folgende Maßnahmen beraten und festgelegt:

1. Im Beschluß heißt es, daß sich in immer stärkerem Maße sozialistische Kollektive entwickeln, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Diese Feststellung ist in unserer Praxis schon oft bestätigt worden, und doch fehlt es uns noch immer an einer gründlichen Kenntnis dieser gesellschaftlichen Kräfte. Wir werden deshalb eine enge Verbindung mit den sozialistischen Brigaden, Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, anderen Kollektiven und den Konfliktkommissionen in den Betrieben unseres Kreises herstellen. Diese Verbindung wird uns helfen, in den Fällen, in denen sich der Täter durch seine Tat nicht außerhalb unserer Gesellschaftsordnung stellt, schon von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an die Kräfte einzubeziehen, die die gesellschaftliche Erziehung des Täters übernehmen können. Das Gericht kann dann bereits bei der Eröffnung des Hauptverfahrens genau festlegen, welche gesellschaftlichen Kräfte an der Hauptverhandlung teilnehmen sollen, um die weitere Erziehung des Täters und die Auswertung des Verfahrens zur Überwindung der Ursachen der Gesetzesverletzung zu sichern.

2. Der Beschluß sagt, daß bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel gegenüber denjenigen Rechtsverletzern, deren Straftat im Widerspruch zu ihrem sonstigen Verhalten steht, heute schon vielfach als Mittel der gesellschaftlichen Erziehung ausreichen.

Die Anwendung dieser Strafarten ist eines der Hauptprobleme, das — wie der Minister der Justiz in seinem Bericht an den Staatsrat ausführte¹ — „die Gerichte heute noch nicht richtig lösen“. Auch das Kreisgericht

Lütz bildet hier keine Ausnahme. Wir werden deshalb eine Analyse über die anteilmäßige Entwicklung der bedingten Verurteilungen und öffentlichen Tadel in unserer Rechtsprechung in den Jahren 1959 und 1960 ausarbeiten, um daraus für die Zukunft Schlußfolgerungen zu ziehen, wie diese Strafarten in Übereinstimmung mit der Gesetzmäßigkeit unserer gesellschaftlichen Entwicklung besser angewandt werden können. In jedem Fall müssen die gerichtlichen Maßnahmen dem Verurteilten helfen, seine Fehler zu überwinden und wieder zu einem gleichberechtigten Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Ferner werden wir die an unserem Gericht seit einiger Zeit geübte Praxis verstärken, daß sich die Schöffen an sitzungsfreien Tagen in dem jeweiligen Betrieb davon überzeugen, wie das Kollektiv auf den bedingt Verurteilten erzieherisch einwirkt. Es hat sich gezeigt, daß dadurch die Autorität unserer Schöffen sowie des Gerichts überhaupt gehoben wird.

3. In seinem Artikel zum Beschluß des Staatsrates fordert Walter Ulbricht, daß die sozialistische Rechtspflege auf der Erforschung aller äußeren wie inneren Umstände beruhen und daß jedes Urteil eine exakte Analyse sein muß². Das verlangt von uns eine überzeugendere, analytische Gestaltung der Urteile auf allen Rechtsgebieten. Jedes Strafurteil muß konkrete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität zeigen, jedes Zivil- und Familienurteil die Wege zur Lösung des gesellschaftlichen Konflikts, der dem individuellen Rechtsstreit zugrunde liegt. Für Ausführungen allgemeiner Art und phrasenhafte Präambeln darf es im Urteil keinen Raum mehr geben.

Das Urteil erfordert auch — wie es im Beschluß heißt — „eine Sprache, die nicht über die Köpfe der Menschen hinweggeht“. Wir werden uns deshalb bemühen, die Urteile in einer einfachen, klaren, allen Bürgern verständlichen Sprache abzufassen und routinemäßige und nichtssagende Formulierungen (z. B. „im Hinblick auf alle maßgebenden objektiven und subjektiven Umstände . . .“) auszumerzen. Nur dann werden wir auch eine maximale erzieherische Wirkung der Urteile erzielen. Die Protokollantinnen werden um ein sauberes, fehlerfreies Schriftbild bemüht sein, um auch die Übereinstimmung der äußeren Form der gerichtlichen Entscheidungen mit deren Inhalt zu gewährleisten.

4. In der Programmatischen Erklärung hat der Vorsitzende des Staatsrates kritisiert, daß manche staatlichen Dienststellen unseren Werktätigen mit seelenlosem, bürokratischem Verhalten begegnen. Dadurch werden Bürger vor den Kopf gestoßen und verärgert, weil man ihnen zu wenig Achtung entgegenbringt.

Wir haben beschlossen, uns gegenseitig zu kontrollieren, daß wir sowohl im Umgang mit den Werktätigen als auch untereinander immer das richtige Wort und den richtigen Ton finden. Dies gilt sowohl in den Sitzungen als auch in der Rechtsantragsstelle, in der Rechtsauskunft, in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, des Staatlichen Notariats usw.

Ich möchte nochmals betonen, daß es sich hierbei nur um erste Maßnahmen handelt. Vieles andere und Wesentlichere wird noch zu tun sein, um tatsächlich zu einer sichtbaren höheren Qualität in der Rechtsprechung und politischen Massenarbeit unseres Gerichts zu kommen. Dieser kurze Bericht sollte lediglich zeigen, wie wir, ohne auf Anweisungen „von oben“ zu warten, sofort mit der Auswertung des Beschlusses des Staatsrates begonnen haben.

¹ Vgl. NJ 1961 S. 77.

² Vgl. NJ 1961 S. 113 ff.